

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: DIE MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

An

PCT

AUFFORDERUNG ZUR EINSCHRÄNKUNG DER ANSPRÜCHE ODER ZUR ZAHLUNG ZUSÄTZLICHER GEBÜHREN UND GEGEBE- NENFALLS EINER WIDERSPRUCHSGEBÜHR

(Artikel 34 (3) a) und Regel 68.2 und 68.3 e) PCT)

<p>Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)</p>
--

<p>Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts</p>	<p>ANTWORT ODER innerhalb EINES MONATS ZAHLUNG FÄLLIG ab obigem Absendedatum</p>
--	---

<p>Internationales Aktenzeichen</p>	<p>Internationales Anmelde datum (Tag/Monat/Jahr)</p>
-------------------------------------	---

<p>Anmelder</p>

1. Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
 - i) ist der Auffassung, dass mit der internationalen Anmeldung _____ (*Anzahl*) Erfindungen beansprucht werden (siehe Anhang).
 - ii) ist daher der Auffassung, dass **die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung** aus den im Anhang angegebenen Gründen **nicht genügt** (Regel 13.1, 13.2 und 13.3).
 - iii) weist darauf hin, dass sich die internationale vorläufige Prüfung nicht auf Ansprüche erstrecken muss, die sich auf Erfindungen beziehen, für die kein internationaler Recherchenbericht erstellt worden ist (Regel 66.1 e)).
2. Der Anmelder wird daher **aufgefordert, die Ansprüche** innerhalb der oben angegebenen Frist **einzuschränken**, wie unter Punkt 4 unten vorgeschlagen, **oder** den nachstehend angegebenen Betrag **zu bezahlen**.

$$\frac{\text{Gebühr pro zusätzliche Erfindung}}{\text{Zahl der zusätzlichen Erfindungen}} \times \text{Gesamtbetrag der zusätzlichen Gebühren} = \text{Gesamtbetrag der zusätzlichen Gebühren}$$

3. Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass gemäß Regel 68.3 c) **die Zahlung zusätzlicher Gebühren unter Widerspruch, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Widerspruchsgebühr erfolgen kann**; dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, dass die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle oder dass der Betrag der geforderten zusätzlichen Gebühr überhöht sei.

Zahlt der Anmelder die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch, so wird er hiermit aufgefordert, innerhalb der oben angegebenen Frist eine Widerspruchsgebühr (Regel 68.3 e)) in Höhe von _____ (*Betrag/Währung*) zu entrichten.

Hat der Anmelder die erforderliche Widerspruchsgebühr nicht innerhalb der oben angegebenen Frist entrichtet, so gilt der Widerspruch als zurückgenommen und wird von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde für zurückgenommen erklärt.

4. **Falls sich der Anmelder für eine Einschränkung der Ansprüche entscheidet**, schlägt die Behörde die im Anhang angegebenen Einschränkungsmöglichkeiten vor, die nach ihrer Auffassung dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung genügen
5. **Geht keine Erwiderung** des Anmelders ein, so erstellt die Behörde den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht über die im Anhang angegebenen Teile der internationalen Anmeldung, die sich nach ihrer Auffassung auf die Hauptfindung zu beziehen scheinen.

<p>Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p>
--	--------------------------------------

<p>Fax:</p>	<p>Tel.</p>
-------------	-------------

ANHANG ZUM FORMBLATT PCT/IPEA/405

Internationales Aktenzeichen